

Förderverein Münster-Ost e.V.
Verein zur Förderung von Landschaft, Kultur, Touristik, Sport und
Gewerbe

SATZUNG

PRÄAMBEL

Im Rahmen des Wettbewerbs der Stadt Münster zum Thema Stadtteilmarketing hat sich auf Initiative des Marketingbeirats im Stadtbezirk Münster-Ost ein Gründungskomitee konstituiert.

Das Gründungskomitee hat den Willen bekundet, einen „Förderverein Münster-Ost“ zu gründen.

Der Verein will in dem historisch gewachsenen Landschaftsraum beiderseits der Werra über bestehende Verwaltungsgrenzen hinweg zur Förderung von Landschaft und Kultur beitragen, das Bewusstsein der Bewohner für die eigene Geschichte wecken und fördern und ihre regionale Identität stärken.

Geographisch werden dem Landschaftsraum die Orts- und Stadtteile Gelmer, Sudmühle, Mariendorf, Dyckburg, Handorf und St. Mauritz zugerechnet.

Der Verein gibt sich folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Interessen- und Förderverein Münster-Ost“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Münster-Ost
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt das Ziel, die Einrichtungen und Organisationen im Stadtbezirk Münster-Ost bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf den Gebieten der Landschaftspflege, Kultur, Touristik, Sport und Gewerbe in selbstloser Tätigkeit zu beraten und zu unterstützen.

Der Verein macht sich darüber hinaus zur Aufgabe, die Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen und Einrichtungen mit vergleichbarer oder verwandter Zielsetzung zu fördern

Dem Zweck des Vereins sollen namentlich dienen:

1. Förderung der im Stadtbezirk betreffenden Themen des Landschafts- und Naturschutzes, der ländlichen Kunst und Kultur sowie der Denkmalpflege.

2. Einstehen für den dauerhaften Erhalt und Schutz der charakteristischen Landschaftsmerkmale in einem möglichst natürlichen Zustand, damit die Vielfalt der reizvollen Gebiete gewährleistet bleibt.

3. Entwicklung von Konzepten zur Erschließung des Stadtbezirks für den Tourismus und verschiedener Wassersportarten. Einen besonderen Stellenwert sollen dabei der Pferdesport und der Radtourismus einnehmen.

4. Unterstützung bei der Entwicklung von Konzepten für die Bereiche Wirtschaft, Handel und Gewerbe.

5. Die Erstellung, Bereitstellung und Verbreitung von Informationen sowie die Öffentlichkeitsarbeit zu den Themen

- ! Landschaft
- ! Kultur im ländlichen Raum
- ! Touristik
- ! Sport
- ! Handel und Gewerbe.

Dies soll beispielsweise durch Veranstaltungen und der Verbreitung von Informationsmaterial geschehen.

6. Die Berücksichtigung der Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung einschließlich deren Nutzung bestehender Ressourcen zur Deckung ihres Lebensbedarfs mit der Maßgabe, dass diese keinerlei nachteilige Auswirkungen auf die anderen Ziele haben.

7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

8. Der Verein trägt zu Koordinierung ehrenamtlicher Aktivitäten bei und bemüht sich in allen gesellschaftlichen Kreisen um eine Förderung der Vereinsarbeit.

§ 3

Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Juristische Personen benennen dem Verein einen Vertreter oder eine Vertreterin.
2. Der Beitritt erfolgt über einen schriftlichen Aufnahmeantrag
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein

5. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres (§1 Abs. 3) erfolgen. Der Austritt muss spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
6. Verstößt ein Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins so kann der Vorstand es ausschließen.

§ 5

Beiträge und Finanzierung

1. Der Verein erhebt Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung im Voraus zu beschließen ist.
2. Der aktuelle Jahresbeitrag für eine Einzelmitgliedschaft beträgt 24,--. Der Familienbeitrag beläuft sich auf 35,-- jährlich. Über Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des festgelegten Betrages verpflichtet
4. Der Verein bemüht sich um öffentliche Zuschüsse und versucht finanzielle Mittel zur Förderung der Vereinsarbeit zu gewinnen.

§ 6

Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Über die Sitzungen der einzelnen Gremien sind Niederschriften anzufertigen, die von dem oder der Vorsitzenden, dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden und dem oder der SchriftführerIn zu unterzeichnen sind.
3. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich möglichst im ersten Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden.
2. Nach § 37 Abs. 1 BGB kann eine Minderheit von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen. Die Minderheit kann nicht nur verlangen, dass überhaupt eine Mitgliederversammlung einberufen wird. Sie kann das Einberufungsverlangen auch geltend machen, wenn sie nur verlangt, dass ein bestimmter Punkt auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt wird, das Einberufungsorgan dieses aber verweigert
3. Mitglieder können nur persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen – eine Vertretung ist nicht möglich.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Ladefrist von mindestens vier Wochen ein.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann in allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen. Sie hat insbesondere über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. die Satzung,

2. Geschäfts- und Tätigkeitsbericht des Vorstandes
3. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
4. die Rechnungsberichte der Rechnungsprüfer,
5. die Entlastung des Vorstands,
6. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
7. die Beiträge,
8. die Auflösung.

§ 9

Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder stets beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Eine Mehrheit von 2/3 bedarf es bei folgenden Anträgen:
 - ! Satzungsänderung
 - ! Außerordentliche Abberufung des Vorstandes
 - ! Auflösung des Vereins

Zur Wahrung des Minderheitenschutzes gilt bei einem Absinken der Mitgliederzahl auf unter einem Zehntel der §37 BGB.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - ! dem oder der Vorsitzenden,
 - ! zwei StellvertreterInnen,
 - ! dem Schriftführer, bzw. der Schriftführerin
 - ! dem Schatzmeister, bzw. der Schatzmeisterin.

Rechtsverbindlich vertreten wird der Verein durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB.

2. Die Vorstandmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl ab, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Sonderregelung zur Gründung des Vereins im Jahr 2007:

- ! Neuwahl des 1. Stellvertreter nach dem ersten Jahr (2008)
- ! Neuwahl des 2. Stellvertreter sowie des Schriftführers nach zwei Jahren (2009)
- ! Neuwahl des Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters nach 3 Jahren (2010)

Danach gilt die jeweilige Periode von drei Jahren

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl durch die nächste Hauptversammlung eine Ersatzperson bestellen.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht auf die Mitgliederversammlung übertragen sind.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Zwei RechnungsprüferInnen prüfen die Rechnungen und die Kasse.
7. Der Vorstand kann durch Beisitzer für besondere Fachfragen erweitert werden. Diese gehören nicht dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des Gesetzes an.

§ 11
Arbeitskreise

1. Für besondere Arbeiten können Arbeitskreise gebildet werden.
2. Die einzelnen Arbeitskreise wählen jeweils einen Sprecher oder eine Sprecherin.
3. Beschlüsse eines Arbeitskreises bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 12
Gewinne, Zuwendungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 13
Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit bei einer Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Organisation, dies mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.)

§ 14
Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Münster.

Münster, den 14.06.2007